

DER OBERBÜRGERMEISTER

Telefon: 07821 910-0100
Telefax: 07821 910-0102
E-Mail: markus.ibert@lahr.de
(E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur.)

www.lahr.de
Az.: 30/302

14. März 2020**Allgemeinverfügung der Stadt Lahr über das Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünften zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Lahr erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Durchführung von öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, Zusammenkünften und Versammlungen auf der Gemarkung Lahr ab 100 Personen wird untersagt.**

Der Wochenmarkt ist hiervon ausgenommen.

- 2. Die Anordnung ist zunächst bis 19.04.2020 um 24.00 Uhr befristet.**

Rechtsgrundlagen: § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

I. Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde nach Ermessen die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG). Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird insoweit eingeschränkt (§ 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG).

Die Stadt Lahr ist als Ortspolizeibehörde gemäß § 1 Absatz 6 Satz 1 IfSGZustV für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zuständig.

Mit dieser Verfügung soll verhindert werden, dass mit dem Coronavirus infizierte Personen auf den in Ziffer 1 aufgeführten Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünften auf eine große Anzahl von Personen treffen und diese der Gefahr einer Ansteckung aussetzen. Dadurch wird das weitere Ziel verfolgt, eine unkontrollierte Verbreitung des Virus zu verhindern.

Bei der durch das Corona Virus SARS-Cov-2 ausgelösten Lungenerkrankung Covid-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von einem Menschen auf den anderen Menschen übertragen wird.

Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenerkrankung befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Lahr.

Um das Gesundheitssystem mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf nicht zu überlasten, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Am 11.03.2020 hat das Robert-Koch-Institut die französische Region Grand Est (die-se Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) in die Risikogebiete aufgenommen. Das Elsass liegt nur wenige Kilometer von der Stadt Lahr entfernt. Mit zahlreichen Personen, die ihren Wohnsitz im Elsass haben, gibt es tägliche Kontakte auf deutscher Seite, darunter auch bei Veranstaltungen und Versammlungen.

Die Landesregierung empfahl am 13.03.2020 keine Veranstaltungen ab 100 Personen zuzulassen. Das Landratsamt gab diese Empfehlung an die Stadt Lahr weiter. Nach Bewertung der aktuellen Lage durch den Stab für außergewöhnliche Ereignisse machte der Stab von seinem Ermessen Gebrauch und entschied gemäß der Tenorierung zu entscheiden.

Der Wochenmarkt ist von der Verfügung ausgenommen, da er der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dient.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären.

Das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Einbußen und den Einschränkungen für das kulturelle oder soziale Leben stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Diese Allgemeinverfügung wird am 14.03.2020 per öffentlicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 15.03.2020 in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lahr, bevorzugt beim Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

Die Verfügung kann neben der Veröffentlichung auf der städtischen Homepage mit vollständiger Begründung bei der Stadt Lahr, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung nach telefonischer Terminvereinbarung unter 07821/9100321 eingesehen werden.



Markus Ibert
Oberbürgermeister